https://www.ssrq-sds-fds.ch/online/tei/ZH/SSRQ_ZH_NF_II_3_110.xml

110. Bericht über einen Streit um die Rechte der Gemeinde Maur 1754 November 21. Maur

Regest: Die Kanzlei Greifensee berichtet, dass Landvogt Salomon Waser die Gemeinde Maur auf Befehl des Bürgermeisters Hans Kaspar Escher versammelt hat. Dort wird die Klageschrift von alt Säckelmeister Jakob Zollinger verlesen, die gemäss seiner eigenen Aussage von 70 Männern unterstützt wird. Sie beschuldigen den Gerichtsherrn, die Weibelgüter als Eigen zu usurpieren, widerrechtlich einen neuen Säckelmeister eingesetzt und in seinem neuen Buch die Bussen erhöht zu haben. Als die Gemeinde verlangt, dass der Gerichtsherr ihren Gemeindebrief vorliest, antwortet dieser, dass er von keinem Gemeindebrief wisse. Vielleicht verstünden sie darunter seinen Freiheitsbrief, der aber kein Gemeindebrief sei, oder den Einzugsbrief. Bei Bedarf könne er ihnen aber einen Freiheitsbrief ausstellen. Darauf werden der Gemeinde folgende auf der Burg Maur liegende Schriftstücke vorgelesen: der Freiheitsbrief von 1604, der Einzugsbrief von 1629, die Bussenordnung von 1646, ein Ratsentscheid von 1655 betreffend Einzugsgeld des Gerichtsherrn, die Flurordnung von 1696 sowie ein Urteil betreffend Einzugsgeld von 1716. Die Gemeinde beteuert, von diesen Dokumenten noch nie etwas gehört zu haben, worauf der Gerichtsherr entgegnet, er könne aus den Rechnungen beweisen, dass seine Vorgänger und er ihnen die Briefe vorgelesen hätten. Sodann wird das Begehren des Gerichtsherrn vorgelesen: Er und seine Amtsträger, der Vogt, der Weibel und der Säckelmeister, streben keinen Prozess an, sondern möchten lediglich, dass man sie und die Gemeinde bei ihren verbrieften Rechten belasse, damit jeder das Seine in Holz und Feld behalten könne. Sollten andere jedoch prozessieren wollen, würde man die Obrigkeit um eine Untersuchung bitten, bei welcher die Klage und Antwort schriftlich einzureichen seien. Darauf wird alt Säckelmeister Zollinger eine Bedenkzeit von 14 Tagen gewährt.

Kommentar: Im Februar des Jahres 1754 war es zu einem Konflikt zwischen Säckelmeister Hans Jakob Zollinger sowie dem Gerichtsherrn David Herrliberger gekommen, weil sich der Säckelmeister und andere Leute weigerten, für ihre Hausleute den Einzug zu bezahlen (StAZH A 99.3, Nr. 142). Während sich der Gerichtsherr auf Präjudizien im Gemeindebuch berief (StAZH F II b 125), argumentierte der Säckelmeister, der Gerichtsherr könne in dieses Buch schreiben, was er wolle. Der Gerichtsherr berief daraufhin eine Gemeindeversammlung ein, auf der das Vorgefallene behandelt und eine neue Ordnung für das Säckelmeisteramt aufgestellt wurde. Diese betonte die Gehorsamspflicht gegenüber dem Gerichtsherrn und die Verbindlichkeit des Gemeindebuchs. Zum neuen Säckelmeister wurde Heinrich Krauter gewählt, womit Zollinger seines Amts enthoben war (Schmid 1963, S. 202, S. 226-228). Diese Abwahl wurde zum Ausgangspunkt für den im vorliegenden Stück behandelten Konflikt, denn in der Folge scharte Zollinger rund 70 Männer um sich, die mit ihm zusammen ihre Unzufriedenheit mit dem Gerichtsherrn und der Einsetzung eines neuen Säckelmeisters zum Ausdruck brachten. Ein dem Stück beiligendes Verzeichnis zählt die Namen aller Männer aus Maur, Hell, Guldenen, Looren und Stuhlen auf, die gemäss den Angaben von Hans Jakob Zollinger an den unerlaubten Gemeindeversammlungen teilgenommen haben (StAZH A 123.7, Nr. 256).

Als nach Ablauf der zweiwöchigen Bedenkzeit, die man Zollinger und seinen Gesinnungsgenossen gewährt hatte, keine Antwort erfolgte, wandte sich Herrliberger im Februar 1755 an den Zürcher Rat, um Zollinger zur Anerkennung der fraglichen Schriftstücke zu bewegen (StAZH A 123.7, Nr. 266). Der Rat setzte am 23. April 1755 eine Kommission ein, die den Gemeinde- oder Freiheitsbrief untersuchen sowie den alt Säckelmeister Zollinger und seine Gesinnungsgenossen verhören sollte (StAZH A 123.7, Nr. 263). Am 8. August 1755 erstattete der Landvogt von Greifensee, Salomon Waser, Bericht über den Konflikt. Er habe Zollinger einbestellt, ihn sowie seine Anhänger mit einer Busse belegt und ihnen verboten, weitere Versammlungen durchzuführen. Die Leute hätten sich jedoch nicht daran gehalten und an ihrer nächsten Gemeindeversammlung den Landschreiber Hans Jakob Zureich als Vertreter des Landvogts bedroht und übel beschimpft. Das Schreiben endet mit der Warnung, dass man solche aufrührerischen Tendenzen unterbinden müsse, weil sonst niemand mehr die Obrigkeit respektieren würde und die Amtsträger ihres Lebens nicht mehr sicher wären (StAZH A 123.7, Nr. 265).

Die Kommission, die im April eingesetzt worden war, griff diesen Bericht auf und befragte am 21. August 1755 die Rädelsführer, neben alt Säckelmeister Zollinger auch dessen Vater Hans Jakob Zollinger sowie Heinrich Stauber aus Stuhlen. Diese lenkten nun zwar teilweise ein und zeigten sich bereit, den fraglichen Einzug zu bezahlen, wenn dies auch alle anderen täten. In wesentlichen Punkten beharrten sie jedoch auf ihren Argumenten und stellten sogar in Frage, ob die vom Landvogt ausgestellten Schriftstücke die gleiche Rechtskraft hätten wie jene mit dem grossen Siegel des Zürcher Rats (StAZH A 123.7, Nr. 264). Der Ausgang dieses Konflikts ist leider nicht dokumentiert. Offenbar liess es die Obrigkeit dabei bewenden, die Bevölkerung von Maur zu ermahnen, daß sich hinkömftig mänigklich gegen den grichtsherrn als ihrem natürlichen oberherren respectuos und gehorsam erzeigen sollen (Schmid 1963, S. 228). Nichtsdestotrotz bezeugen die erhaltenen Dokumente, dass sich das Verhältnis zwischen Obrigkeit und Untertanen zu wandeln begann und ein neues Zeitalter anbrechen sollte.

Kurzer entwurff von der den 21 novembris 1754 gehaltner gemeind zu Maur / [S. 1]

In der aus befehl ihro gnaden herren amts burgermeister Eschers gesammleten gemeind zu Maur hat auf gemachten vortrag herr landvogt Wasers¹ alt seckelmeister Hans Jacob Zollinger mit verdeüt- und anzeigung, er habe 70 männer auf seiner seiten, ihre klägten schrifftlich eingelegt und vorlesen lasen, die ohngefahr darinn bestehen, daß der herr grichtsherr die so genannten weibelgüter für eigen prætendiern, wider recht einen neüwen seckelmeister gemacht und in seinem neüwen buch die bueßen verstärckeret habe. Darauf die gmeind angebracht, herr grichtsherr soll ihnen ihren gmeindbrieff vorlesen, auch müller Hans Rudolff Zollinger gesagt hat, es sey ein gmeindbrieff da gewesen, er mög seyn, wo er wolle. Herr grichtsherr aber gesagt, er wüße von keinem gmeindbrieff, vielicht verstehind sie das durch seinen freyheitsbrieff, so aber kein gmeindbrieff, oder den einzugbrieff etc. Die sie aber gar nicht dardurch verstehen wollen, sonder lediglich einen gmeindbrieff begehrt, in welchem ihre freyheiten ausgesezt. Von solch einem aber herr grichtsherr gar nichts wüßen will, ihnen aber ein freyheitsbrieff wolte machen können.

Nachdem ihnen also folgende auf der burg Maur ligende brieffschafften:

- 1. meiner gnädigen herren freyheitsbrieff von anno 1604,²
- 2. meiner gnädigen herren der gmeind ertheilte einzugbrieff von anno 1629,³
- 3. verglich der gmeind Maur wegen ihrer hölzeren, anno 1646,4
- 4. erkantnuß meiner gnädigen herren, daß ein grichtsherr der gmeind kein einzug schuldig, anno 1655,⁵
- 5. spruchbrieff zwüschent den gmeindsgenosen einer ehrsamen gmeind Maur, anno 1696,⁶
- 6. spruch-brieff zwüschent den gmeindsgenoßen einer ehrsamen gmeind Maur anbetreffende den einzug, anno $1716,^7$ / [S. 2]

auf ihr begehren vorgelesen worden, haben sie darüber in antwort ertheilt, habind diesere brieff niemahl gehört lesen. Dargegen herr grichtsherr gesagt, er wolle ihnen aus den gemeindrechnungen beweisen, daß solche von vorigen herren grichtsherren und auch von ihme der gmeind vorgelesen worden, worauf

30

35

endtlich auch herr grichtsherr sein begehren der gmeind vorlesen laßen, also lautende:

Der herr grichtsherr, vogt, weibel und seckelmeister haben das geringste nicht zu processieren, sonder verlangen lediglich nichts anders, als daß sie und ganze gmeind bey habenden brieff und siglen, auch schrifften der vorigen herren grichtsherren, gmeindschlüß und erkantnußen seyn und geschüzt, mithin laut diesen brieff und siglen einem jeden das seinig in holz und feld sicher und ohnbeschädiget verbleiben möchte. Wann sich aber andere darwider sezen, nicht verstehen oder verglichen und kösten haben wollen (maßen diesfahls das gmeindgut nicht angegriffen werden soll), so bittet man meine gnädigen herren um ein gnädige untersuchung, mithin dem gegentheil und kläger aufgetragen werden möchte, daß er all seine vermeinende klägten zu papyr bringen laße, welches dann auch solle von dem herren grichtsherren und mithafften schrifftlich beantwortet werden, damit man eigentlich wüßen möge, worinn klag und antwort bestehe und das befinden desto beser untersucht werden könne.

Wie nun der gmeind obangeregte brieff, auch des herrn grichtsherren begehren vorgelesen worden, hat alt seckelmeister Zollinger mit seinen 70 männeren über die 4 letsteren brieff ein 14 tägigen verdanck begehrt, der ihnen auch bewilliget und die sachen wol zu überlegen insinuiert worden.

Actum Maur, donstags den 21 novembris 1754, præsentibus herr landvogt 20 Waser und beamtete.

[Unterschrift:] Canzley Greiffensee

Aufzeichnung (Doppelblatt): StAZH A 123.7, Nr. 257; Kanzlei Greifensee; Papier, 21.5 × 32.0 cm.

- ¹ Salomon Waser (im Amt 1754-1760, vgl. Dütsch 1994, S. 112).
- ² Gemeint ist die Aufzeichnung der Rechte der Gerichtsherrschaft Maur aus dem Jahr 1604 (SSRQ ZH NF II/3, Nr. 91).
- ³ Gemeint ist der Einzugsbrief der Gemeinde Maur vom 26. November 1629 (ERKGA Maur I A 11).
- ⁴ Gemeint ist die Bestätigung der Bussenordnung der Gemeinde Maur betreffend Holzfrevel vom 12. Januar 1646 (ERKGA Maur I A 17).
- Gemeint ist ein Ratsentscheid betreffend Einzugsgeld des Gerichtsherrn von Maur vom 2. April 1655 (StAZH B II 490, S. 45-46).
- 6 Gemeint ist die Flurordnung der Gemeinde Maur vom 22. September 1696 (ERKGA Maur I B 7).
- Gemeint ist ein Urteil betreffend Einzugsgeld der Gemeinde Maur von 1716 (ZGA Maur II A 8).